



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**
vom 14.01.2026

Dschihadist aus Weiden: Umfeld und Prävention

Das Amtsgericht Weiden hat am Dienstag einen IS-Anhänger zu einem Jahr und acht Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Der gebürtige Weidener (23) postete im Internet verbotene islamistische Kampflieder („Nashids“).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | War der Täter bereits durch andere Straftaten in Erscheinung getreten? | 3 |
| 1.2 | In welchen islamischen Vereinen war der Täter bisher Mitglied? | 4 |
| 1.3 | Welche Moscheen hat er besucht? | 4 |
| 2.1 | Welche Staatsangehörigkeiten besitzt der Täter neben der deutschen Staatsangehörigkeit? | 4 |
| 2.2 | Welchen Vornamen hat der Täter? | 4 |
| 2.3 | Nahm der Täter bereits an einem oder mehreren Deradikalisierungsprogrammen teil (bitte das Jahr und die Dauer der Teilnahme angeben)? | 4 |
| 3.1 | Welche islamischen Vereine und Moscheen in Weiden und in der übrigen Oberpfalz sind bekannt für die Verbreitung islamistischer Propaganda? | 5 |
| 3.2 | Inwiefern stellt Weiden einen Schwerpunkt für die islamistische Szene dar? | 5 |
| 3.3 | Welche Verflechtungen bestehen zwischen den islamischen Vereinen und Moscheen der Region zu anderen Vereinen (bitte im Einzelnen angeben)? | 5 |
| 4.1 | Welche Deradikalisierungsprogramme bestehen, um Menschen in Weiden und in den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth zu erreichen? | 6 |
| 4.2 | Welche Schwerpunkte haben diese jeweils (bitte die Entwicklung seit 2015 erläutern)? | 6 |

4.3	Mit welchen Vereinen bestehen Vereinbarungen, um Projekte zur Deradikalisierung durchzuführen (bitte für Weiden und die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth seit 2015 angeben)?	6
5.1	Wie hoch waren die Steuermittel, die in den vergangenen Jahren in Projekte zur Deradikalisierung geflossen sind (bitte für Weiden und die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth angeben)?	6
5.2	Welche Gründe gibt es für die unterschiedliche Ausstattung der Aussteigerprogramme mit Finanzmitteln und Personal (bitte die Gründe für die Unterschiede anhand von Zahlen, Daten und Fakten nach Extremismusform seit 2015 aufschlüsseln und erläutern)?	6
5.3	Wie viele Personen waren für die Durchführung von Deradikalisierungsprogrammen eingestellt (bitte für Weiden und die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth angeben und nach Schwerpunkten aufschlüsseln)?	7
6.1	Wie viele als extremistisch sowie als Gefährder eingestufte Personen haben ihren Wohnsitz in der Oberpfalz (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Arten des Extremismus aufschlüsseln)?	8
6.2	Wie viele Personen aus Weiden und den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth haben seit 2015 an diesen Programmen teilgenommen (bitte nach Art des Extremismus aufschlüsseln)?	8
6.3	Wie viele Personen aus Weiden und den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth haben seit 2015 diese Programme erfolgreich abgeschlossen (bitte nach Art des Extremismus aufschlüsseln)?	8
7.1	Wie viele Personen mit Wohnort in Weiden oder einer Kommune in den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth wurden seit 2015 aufgrund von Straftaten verurteilt, die im Zusammenhang mit Extremismus stehen (bitte nach Straftat und Art des Extremismus aufschlüsseln)?	9
7.2	Welche Vornamen hatten die Täter?	9
7.3	Welche konkreten Schritte zur Bekämpfung von Extremismus wurden seit 2020 durch die Stadt Weiden und den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth unternommen (bitte nach Art des Extremismus aufschlüsseln)?	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.1, 7.1 und 7.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 13.02.2026

Vorbemerkung:

Die Antwort zu Frage 6.1 der Schriftlichen Anfrage ist als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher wurde die Antwort zu der Frage mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß Nr. 23 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (BayVSA) an die VS-Registratur der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die Frage 6.1 nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Frage 6.1 als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach Nr. 2.2.4 BayVSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Grund der VS-Einstufung ist, dass aufgrund der geringen Quantitäten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den betroffenen Personen als Gefährder möglich werden würden.

Öffentlich einsehbare Informationen hierzu durch Unbefugte könnten zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Freistaates Bayern Verwendung finden. Dieser Gefahr wird durch die VS-Einstufung Rechnung getragen. Diese Informationen sind daher gemäß Nr. 2.2.4 BayVSA als VS-NfD eingestuft und werden der VS-Registratur der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

1.1 War der Täter bereits durch andere Straftaten in Erscheinung getreten?

Der Betroffene trat bereits in der Vergangenheit strafrechtlich in Erscheinung. Das Bundeszentralregister weist derzeit zwei Verurteilungen auf.

Am 3. August 2020 wurden gegen den Betroffenen durch das Amtsgericht Weiden i. d. OPf. wegen Zuwiderhandlung gegen ein Verbot nach dem Vereinsgesetz in zwei Fällen sowie Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten richterliche Weisungen verhängt.

Am 1. Juni 2022 wurde der Betroffene durch das Amtsgericht Weiden i. d. OPf. wegen Gewaltdarstellung und Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden

Gewalttat in drei tatmehrheitlichen Fällen zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt. Diese Jugendstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

1.2 In welchen islamischen Vereinen war der Täter bisher Mitglied?

Der Polizei liegt keine (automatisierte oder standardisierte) Einsicht in ggf. vorhandene Mitgliederlisten vor. Nach vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen war die Person im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Niederbayern bislang in keinem Verein aktiv oder Mitglied.

1.3 Welche Moscheen hat er besucht?

Nach Kenntnis des zuständigen Polizeipräsidiums Niederbayern liegen keine Hinweise auf Besuche von Moscheen im dortigen Zuständigkeitsbereich vor.

2.1 Welche Staatsangehörigkeiten besitzt der Täter neben der deutschen Staatsangehörigkeit?

Er besitzt ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

2.2 Welchen Vornamen hat der Täter?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Informationen durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

2.3 Nahm der Täter bereits an einem oder mehreren Deradikalisierungsprogrammen teil (bitte das Jahr und die Dauer der Teilnahme angeben)?

Die Person nahm verpflichteter Weise (Gerichtsaufgabe) von Februar 2020 bis Mai 2025 an Deradikalisierungsprogrammen teil.

3.1 Welche islamischen Vereine und Moscheen in Weiden und in der übrigen Oberpfalz sind bekannt für die Verbreitung islamistischer Propaganda?

Hinsichtlich der Formulierung „islamische Vereine und Moscheen“ darf vorangestellt auf Folgendes hingewiesen werden: Der Verfassungsschutz beobachtet lediglich extremistische Bestrebungen. Daher unterliegen dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag islamisch-extremistische (Kurzform: islamistische), d. h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bewertet im Regierungsbezirk Oberpfalz die Moschee des Vereins „Islamisches Zentrum Weiden e. V.“, die „As-Salam“-Moschee des Vereins „Islamisches Zentrum Schwandorf e. V.“ und die „Al-Hikmah“-Moschee des Vereins „Internationaler Kulturverein e. V.“ in Regensburg als islamistisch.

3.2 Inwiefern stellt Weiden einen Schwerpunkt für die islamistische Szene dar?

Nach Einschätzung des BayLfV stellt Weiden i. d. OPf. keinen Schwerpunkt für die islamistische Szene in Bayern dar.

3.3 Welche Verflechtungen bestehen zwischen den islamischen Vereinen und Moscheen der Region zu anderen Vereinen (bitte im Einzelnen angeben)?

Erkenntnisse liegen dem BayLfV als VS vor. Eine Auskunft hierzu muss allerdings unterbleiben, da sie geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik erheblich zu mindern. Aus der Antwort könnten Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise von Nachrichtendiensten bzw. Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf des BayLfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maß gefährden. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte Vertrauenspersonen (V-Personen) zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 146, 1 Rd-Nrn. 112 ff). Aufgrund der Hocharrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens von Informationen zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1 Rd-Nr. 125).

- 4.1 Welche Deradikalisierungsprogramme bestehen, um Menschen in Weiden und in den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth zu erreichen?**
- 4.2 Welche Schwerpunkte haben diese jeweils (bitte die Entwicklung seit 2015 erläutern)?**
- 4.3 Mit welchen Vereinen bestehen Vereinbarungen, um Projekte zur Deradikalisierung durchzuführen (bitte für Weiden und die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth seit 2015 angeben)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bayernweit wird Deradikalisierung im Bereich Islamismus in sicherheitsrelevanten Fällen vom Landeskriminalamt (BLKA), Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Risikoanalyse, in Absprache mit den örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen koordiniert. Der Vertragspartner des BLKA zur bayernweiten Durchführung von deradikalisierenden Maßnahmen im Phänomenbereich Islamismus ist Violence Prevention Network gGmbH (VPN).

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) ist neben dem Rechtsextremismus auch in den Phänomenbereichen des Linksextremismus, der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit, der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates und der Reichsbürger und Selbstverwalter aktiv. Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Schulen steht sie als Ansprechpartner zur Verfügung und bietet vielfältige Informationen und Beratungsleistungen an. Zu den Kernaufgaben der BIGE gehören die Beratung von Kommunen, die Durchführung von Schülerworkshops und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern staatlicher und kommunaler Behörden sowie von Vereinen und Verbänden. Daneben unterstützt die BIGE den Ausstieg von Personen aus dem rechts- und links-extremistischen Spektrum sowie aus der Szene der Reichsbürger. Ausstiegswilligen bietet die BIGE neben einer qualifizierten individuellen Beratung auch Begleitung und Hilfe während des Ausstiegs an (z. B. durch Gefährdungsanalysen und Schutzmaßnahmen, Hilfe bei der Job- und Wohnungssuche oder Behördengängen, Beratung und Hilfestellung bei privaten/familiären Problemen).

In Weiden i. d. OPf. bzw. den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth wurden weder von der BIGE und dem BayLfV noch vonseiten des BLKA Vereinbarungen mit Vereinen zur Umsetzung von Projekten der Deradikalisierung getroffen.

- 5.1 Wie hoch waren die Steuermittel, die in den vergangenen Jahren in Projekte zur Deradikalisierung geflossen sind (bitte für Weiden und die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth angeben)?**
- 5.2 Welche Gründe gibt es für die unterschiedliche Ausstattung der Aussteigerprogramme mit Finanzmitteln und Personal (bitte die Gründe für die Unterschiede anhand von Zahlen, Daten und Fakten nach Extremismusform seit 2015 aufschlüsseln und erläutern)?**

5.3 Wie viele Personen waren für die Durchführung von Deradikalisierungsprogrammen eingestellt (bitte für Weiden und die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth angeben und nach Schwerpunkten aufschlüsseln)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Bayern bestehenden Deradikalisierungsprogramme erstrecken sich auf ganz Bayern; eine Aufgliederung für Weiden i. d. OPf. und die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth ist folglich nicht möglich.

Unterschiede der Deradikalisierungsprogramme ergeben sich aus den fachlich unterschiedlichen Anforderungen entsprechend der jeweiligen Ideologien und der zu nutzenden potenziellen Möglichkeiten an Personen, die sich radikalisiert haben oder sich in einem Radikalisierungsprozess befinden, heranzutreten und sie präventiv aus dem extremistischen Gedankengut bzw. der Szene zu lösen.

Die Bayerische Polizei ist personell grundsätzlich ausreichend ausgestattet und somit in der Lage, die sich stellenden Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen. Die Bekämpfung von Extremismus ist Aufgabe der gesamten Bayerischen Polizei. Neben der Fachdienststelle des BLKA leisten weitere Dienststellen des jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidiums sowie des BLKA entscheidende Beiträge zur nachhaltigen, ganzheitlichen Prävention und Bekämpfung terroristischer Erscheinungsformen.

Die Polizeipräsidien beobachten im Rahmen ihrer Führungsverantwortung permanent relevante Entwicklungen und begegnen erkannten Kriminalitätsschwerpunkten belastungsorientiert mit adäquatem Personaleinsatz. Darüber hinaus können anlassbezogen bei Fällen, welche aufgrund der Umstände im Einzelfall oder aufgrund der Komplexität einer besonderen Bearbeitung bedürfen, Ermittlungs- oder Sonderkommissionen eingerichtet werden. Dabei werden in der Regel für ein Ermittlungsverfahren Beschäftigte bzw. Spezialisten aus anderen Bereichen hinzugezogen, um die Ermittlungsmaßnahmen zu unterstützen. Auch im Bereich der Prävention werden die verfügbaren Ressourcen bedarfsorientiert und effektiv genutzt. Vor diesem Hintergrund lassen sich die aufgewandten personellen Ressourcen im Sinne der Anfrage nicht belastbar beziffern.

Die Haushaltsstellen der Bayerischen Polizei werden im Einzelplan 03 (bzw. bis einschließlich 2018 im Einzelplan 03A) grundsätzlich nach Kapiteln (03 17, 03 18, 03 20 und 03 21) ausgebracht. Die in den o.g. Kapiteln ausgebrachten Haushaltsstellen können für alle polizeilichen Aufgaben verwendet werden. Eine Aufschlüsselung der Haushaltsstellen nach Aufgaben ist daher nicht möglich, d. h. es gibt keine gesondert ausgewiesenen Haushaltsstellen für die Ausstattung von Aussteigerprogrammen.

Die vom Haushaltsgesetzgeber festgelegten Haushaltsmittel werden durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) den Verbänden der Bayerischen Polizei zur Deckung des jeweiligen Finanzbedarfs, der für die Erfüllung der Aufgaben der Bayerischen Polizei notwendig ist, zugewiesen. Der Haushaltsplan ist hier Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und gibt mit seiner Titelstruktur grundsätzlich vor, wie die Mittel einzusetzen sind. Die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel unterliegt nach ihrer Zuweisung durch das StMI der Budgethoheit des jeweiligen Verbandes. Insofern erfolgen die Zuweisungen an die nachgeordneten Polizeidienststellen selbstständig durch die Verbände der Bayerischen Polizei, jedoch ebenfalls belastungs- und aufgabenorientiert.

Die Bayerische Polizei übernimmt eine Vielzahl an Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Freistaat Bayern. Eine vollumfängliche trennscharfe Darstellung der hierbei entstehenden Aufwendungen erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen. Vor diesem Hintergrund sind die angefragten finanziellen Aufwendungen der Bayerischen Polizei nicht eindeutig bezifferbar.

Jedoch kann mitgeteilt werden, dass in Bayern im Bereich Islamismus seit 2016 sicherheitsrelevante Fälle im Bereich der Deradikalisierung vom BLKA koordiniert werden. Vertragspartner des BLKA ist der zivilgesellschaftliche Träger VPN mit einem jährlichen Budget (bayernweit) von aktuell ca. 900.000 Euro. Beim Vertragspartner VPN werden aktuell acht Stellen finanziert. Anzumerken ist, dass hier eine bayernweite Zuständigkeit (d. h. nicht ausschließlich an den o. g. Örtlichkeiten) besteht.

Die aus der Wahrnehmung der Dienstaufgaben der BIGE insgesamt entstehenden Kosten werden aus dem Haushalt des BayLfV gedeckt, die BIGE verfügt insoweit über kein eigenes Budget. Der Haushalt des BayLfV ist im aktuellen Haushaltsplan in Kapitel 03 15 veröffentlicht. Die Aussteigerberatung der BIGE orientiert sich am Aufkommen an ausstiegswilligen Personen.

6.1 Wie viele als extremistisch sowie als Gefährder eingestufte Personen haben ihren Wohnsitz in der Oberpfalz (bitte nach nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Arten des Extremismus aufschlüsseln)?

Extremistische Bestrebungen bilden Strukturen, die nur in sehr seltenen Ausnahmefällen lokal begrenzt sind. Dies ist darin begründet, dass sich sowohl Vereinsstrukturen als auch lose organisierte Netzwerke aus Personen zusammensetzen, deren Wohnsitze, Arbeitsstätten, familienbedingte Aufenthaltsschwerpunkte, einschlägige Vereins- und Parteiaktivitäten sowie Veranstaltungsbesuche häufig Bezüge zu mehr als einem Ort bzw. einem Landkreis aufweisen. Vor diesem Hintergrund gibt das BayLfV grundsätzlich kein auf Landkreis- oder Kommunenebene bezogenes Zahlenmaterial zum Personenpotenzial extremistischer Phänomenbereiche heraus, denn dies würde zu erheblichen Unschärfen und Mehrfachzählungen führen. Ein inkorrektes und damit nicht aussagekräftiges Lagebild wäre die unweigerliche Folge.

Hinsichtlich der Gefährder darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

6.2 Wie viele Personen aus Weiden und den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth haben seit 2015 an diesen Programmen teilgenommen (bitte nach Art des Extremismus aufschlüsseln)?

6.3 Wie viele Personen aus Weiden und den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth haben seit 2015 diese Programme erfolgreich abgeschlossen (bitte nach Art des Extremismus aufschlüsseln)?

Die Fragen 6.2 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Phänomenbereich Islamismus gab es seit 2015 elf Fälle mit Sicherheitsrelevanz, in denen Deradikalisierungsmaßnahmen geprüft und/oder durchgeführt wurden. Weiterhin gab es drei Fälle ohne Sicherheitsrelevanz (hier erfolgt die Fallbearbeitung eigenständig durch VPN), in welchen die Personen zum Zeitpunkt der Bearbeitung in Weiden i. d. OPf. bzw. in den oben genannten Landkreisen wohnhaft waren. Von diesen

wurden acht Fälle abgeschlossen, drei Fälle wurden bereits in der Prüfphase beendet und drei Fälle sind weiterhin in Bearbeitung. Fälle werden nach Prüfung beendet, wenn keine religiös motivierte Radikalisierung vorliegt oder keine Interventionsmöglichkeit zum Zeitpunkt der Prüfung besteht. Mindestkriterium für einen Fallabschluss ist, dass eine hinreichende Distanzierung vom Extremismus zu erkennen ist und insbesondere eine erneute Straffälligkeit im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht zu erwarten ist. Ein Fallabschluss ist meist ein komplexer Prozess, bei dem noch weitere, umfassendere Faktoren relevant sind (z. B. die soziale Stabilisierung). Ein Fallabschluss kann auch aus formalen Gründen erfolgen (z. B. bei Umzug in ein anderes Bundesland/Fallübergabe an eine andere zuständige Stelle).

Die BIGE erhebt Daten zu ihrer Ausstiegsberatung nur bayernweit, die in der Fragestellung erbetene regionalscharfe Auswertung liegt weder vor noch wäre sie mit verhältnismäßigem Aufwand zu erstellen, da hierzu eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung erfolgen müsste.

7.1 Wie viele Personen mit Wohnort in Weiden oder einer Kommune in den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth wurden seit 2015 aufgrund von Straftaten verurteilt, die im Zusammenhang mit Extremismus stehen (bitte nach Straftat und Art des Extremismus aufschlüsseln)?

7.2 Welche Vornamen hatten die Täter?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder in der Strafverfolgungsstatistik noch in den Geschäftsstatistiken bei den Staatsanwaltschaften sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine derartige Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

7.3 Welche konkreten Schritte zur Bekämpfung von Extremismus wurden seit 2020 durch die Stadt Weiden und den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth unternommen (bitte nach Art des Extremismus aufschlüsseln)?

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert in Bayern eine Vielzahl an Präventionsprojekten zur Bekämpfung von Extremismus. Hierzu zählt unter anderem das kommunale Präventionsnetzwerk Nördliche Oberpfalz „NO.way“ des Kreisjugendrings Neustadt a. d. Waldnaab. Darüber hinaus werden zahlreiche weitere Projekte gefördert, die sich gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und phänomenübergreifend Antisemitismus richten. Die Maßnahmen sind bayernweit aktiv, um eine flächendeckende Wirkung zu gewährleisten. Die geförderten Prä-

ventionsprojekte sind auf der Website des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter dem Stichwort „[Radikalisierungsprävention](https://www.stmas.bayern.de/radikalisierungspraevention/index.php)“¹ abrufbar.

1 <https://www.stmas.bayern.de/radikalisierungspraevention/index.php>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.